

tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit des Berechtigten entzogen hat. Dazu zählt auch Verstecken innerhalb des Bereichs des Berechtigten (im Betrieb, Warenhaus o. ä.).

3. Die Tat verlangt objektiv bei der zweiten Alternative, daß die betreffende Sache dem Täter bereits vor der rechtswidrigen Zueignung übergeben worden war. Das betrifft vor allem jene Fälle, die bisher als Unterschlagung bezeichnet wurden, in denen der Täter die in Frage kommenden Sachen in Ausübung bzw. zur Ausübung seiner beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit erlangt oder besitzt, wie z. B. beim Verkäufer, Lagerist, Kraftfahrer, Kassierer (z. B. Fälle des § 113 Abs. 2 GBA).

Zur objektiven Seite gehört ferner die **rechtswidrige Zueignung** dieser im sozialistischen Eigentum stehenden Sache. Es muß somit nicht nur eine Zueignungsabsicht vorliegen, sondern die Zueignung muß tatsächlich erfolgt und nach außen hin erkennbar sein, z. B. durch Verkauf, Verbrauchen, Verarbeiten, Verzehren der Sache. Die Zueignung besteht in einer Handlung, mit der der Täter wie ein Eigentümer über die fremde Sache verfügt, die Sache selbst oder ihren Wert in sein Vermögen überführt. Auch wenn der Täter z. B. eine auf Teilzahlung erworbene Sache, die er jedoch noch nicht restlos bezahlt hat und die somit noch unter Eigentumsvorbehalt steht, verpfändet, erfüllt er dieses Tatbestandsmerkmal.

4. Von dieser Begehungsweise zu unterscheiden sind die Fälle der dritten Alternative, in denen der Täter **auf andere Weise**, also ohne Übergabe in den Besitz der betreffenden Sache gelangt ist, z. B. durch Fund.

5. Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden. Bei der ersten Alternative muß sich der **Vorsatz** auf die Wegnahme der im sozialistischen Eigentum stehenden Sache beziehen. Außerdem muß beim Täter die Zielstellung der rechtswidrigen Zueignung vorliegen. Zum Vorsatz gehört auch, daß der Täter weiß oder es für möglich hält, daß die betreffende Sache in sozialistischem Eigentum steht. Das wäre bei einer herrenlosen Sache, oder wenn der Täter ein Recht zur Wegnahme und Aneignung hat, nicht der Fall. Bei einem Irrtum über die Eigentumsverhältnisse vgl. § 157, Anm. 7.

Die Zueignung selbst braucht zur Vollendung der Tat noch nicht erfolgt zu sein; es genügt die Wegnahmehandlung mit rechtswidriger Zielstellung. Auch Wegnahmehandlungen für andere werden von diesem Tatbestand erfaßt, z. B. die Wegnahme von Gegenständen einer LPG durch Mitglieder einer anderen LPG für diese LPG. Das gleiche gilt, wenn der Angehörige eines VEB zum Vorteil seines Betriebes Sachen z. B. bei anderen Betrieben entwendet. An der rechtswidrigen Zielstellung der Zueignung fehlt es bei der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen gem. § 201. (Vgl. OG NJ 1964, S. 379 und Kermann, Zur Abgrenzung des unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeuges vom Diebstahl, NJ 1964, S. 374.)